



DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
vi-3@bmk.gv.at
vera.pribitzer@sozialministerium.at

ZI. 13/1 21/160

2021-0.775.710; 2021-0.779.002; 2021-0.776.034

BG, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Elektrizitätsabgabengesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012 und das Investmentfondsgesetz 2011 geändert werden sowie das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 erlassen wird (Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I – ÖkoStRefG 2022 Teil I);

BG über den regionalen Klimabonus (Klimabonusgesetz - KliBG) - Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil II (ÖkoStRefG 2022 Teil II);

BG, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über einen Ersatz der Kosten einer Reduktion von Beitragssätzen im Bereich der Krankenfürsorgeeinrichtungen erlassen wird (Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil III – ÖkoStRefG 2022 Teil III)

**Referent: Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien
Dr. Paul Doralt, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende



Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Wollzeile 1-3 | 1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

S t e l l u n g n a h m e :

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Die im Entwurf des Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 enthaltenen Änderungen des EStG umfassen folgende inhaltliche Punkte:

- Senkung der zweiten ESt-Tarifestufe von 35% auf 30%.
- Erhöhung des Familienbonus von EUR 1.500,-- auf EUR 2.000,--.
- Erhöhung des Kindermehrbetrags von EUR 250,-- auf EUR 450,-- pro Kind.
- Ausdehnung der steuerbegünstigten Mitarbeiterbeteiligung auch auf Beteiligungen von Mitarbeitern am Unternehmenserfolg.
- Erhöhung der Wertgrenze für sofort abschreibbare geringwertige Wirtschaftsgüter auf EUR 1.000,--.
- Erhöhung des Grund-Gewinnfreibetrags von 13% auf 15%.
- Neuer Gewinnfreibetrag für ökologische Investitionen sowie die Möglichkeit, Kosten für die ökologische Umrüstung von Heizanlagen als Sonderausgabe zu berücksichtigen.
- Angleichung der Besteuerung von Erträgen aus Investitionen in Kryptowährungen an die Besteuerung sonstiger Kapitalveranlagungen

Stellungnahme:

Der ÖRAK begrüßt die Tarifsenkungen, die steuerlichen Entlastungen von Familien, die Ausweitung der steuerbegünstigten Mitarbeiterbeteiligungen und die ökologischen Investitionsanreize. Auch die Regelung der Veranlagung in Kryptowährungen ist konsequent und entspricht der allgemeinen Systematik der Besteuerung von Kapitalanlagen.

Artikel 2: Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes 1988:

- Senkung des KöSt-Satzes auf 24% und ab 2023 auf 23%.

Stellungnahme:

Der ÖRAK begrüßt die Tarifsenkung, da sie zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes beitragen kann.

Artikel 3: Änderungen des Umgründungssteuergesetzes

- Systematisch notwendige Anpassungen an den neuen KöSt-Satz.

Stellungnahme:

Analog zu Artikel 2.

Artikel 4: Änderung im Umsatzsteuergesetz

- Entfall der Vorsteuerberichtigung beim Eigentumserwerb gemäß § 15c Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz.

Stellungnahme:

Der ÖRAK begrüßt die Zielsetzung der Bestimmung (Erleichterung des Eigentumserwerbs).

Artikel 8: Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG)

1. Kernstück des Gesetzesentwurfes und Schlüsselinstrument zur Erreichung der Klimaneutralität ist der Entwurf für ein Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG), mit dem eine angemessene Bepreisung von CO²-Emissionen erzielt werden soll.

Dieses Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen, ebenso die Grundstruktur des NEHG, die sich in weiten Teilen an dem deutschen Emissionshandelsgesetz orientiert.

2. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist jedoch zu kritisieren, dass sich der Gesetzesentwurf in weiten Teilen auf die Festlegung von Grundsätzen beschränkt und der maßgebliche Inhalt erst noch zu erlassenden Verordnungen vorbehalten bleibt.

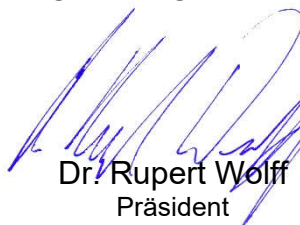
Dies ist angesichts des knappen Zeitplans für das beabsichtigte Inkrafttreten für die betroffenen Unternehmen problematisch, weil es erst mit den noch ausstehenden Verordnungen möglich sein wird, die entsprechenden unternehmensinternen Umsetzungsmaßnahmen einzuleiten und die für die praktische Anwendung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Dies ist aber auch vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips (Artikel 18 B-VG) problematisch, weil der Inhalt einer Verordnung vom Gesetz ausreichend konkret vorbestimmt sein muss: Eine formalgesetzliche Delegation an den Ordnungsgeber ist unzulässig. Dies betrifft etwa die Regelung in § 7 NEHG über den „Überwachungsplan“: Hinsichtlich der in § 7 Abs 5 vorgesehenen Verordnung fehlen konkrete inhaltliche Determinanten. Problematisch erscheinen aus demselben Grund die Regelungen in § 14 Abs 3, § 15 Abs 5, § 23 Abs 2, § 24 Abs 5, § 26 Abs 7 und § 27 Abs 7 NEHG.

3. Weiters wird klarzustellen sein, ob und unter welchen Voraussetzungen die durch die Einführung des Emissionszertifikatehandels erhöhten Kosten auf die Kunden, insbesondere bei längerfristig abgeschlossenen Verträgen überwältzt werden können sollen, insbesondere ob eine Weiterverrechnung den Kunden zu einer (außerordentlichen) Kündigung des Vertrages berechtigt oder eine Überwälzung der Kosten ohnedies nur über eine Änderungskündigung des Vertrages möglich ist. Da von den mit dem Emissionszertifikatehandel verbundenen zusätzlichen Kosten praktisch jede Person in Österreich betroffen sein wird, ist im Interesse der Rechtssicherheit und der Vermeidung einer Vielzahl von langwierigen und kostspieligen Gerichtsverfahren eine gesetzliche Klarstellung dringend geboten.

Wien, am 6. Dezember 2021

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

